

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Schwentidental

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
gemäß § 44 (1) BNatSchG



Auftraggeber:

Stadt Schwentidental
24223 Schwentidental
Theodor-Storm-Platz 1

Auftragnehmer: BIOPLAN – Biologie & Planung

Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz
Telefon: 04342/7894591



BIOPLAN
Biologie & Planung

Preetz, im Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3	Methodik	2
3.1	Relevanzprüfung	3
3.2	Konfliktanalyse	3
4	Beschreibung der Entwicklungsflächen	4
5	Wirkfaktoren	4
6	Relevanzprüfung	4
6.1	Vorbemerkung	4
6.2	Europäische Vogelarten	5
6.2.1	Brutvögel	5
6.2.2	Rastvögel	5
6.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
7	Konfliktanalyse	8
7.1	Brutvögel	8
7.1.1	Feldlerche	8
7.1.2	Gehölzbrüter	9
7.2	Fledermäuse	10
7.2.1	Fledermäuse, lichtunempfindliche Arten	10
7.2.2	Fledermäuse, lichtempfindliche Arten	11
7.3	Fazit: Zusammenfassung der möglicherweise notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	12
8	Literatur	14

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Potenziell auftretende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
---	---

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwentimental plant die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet.

Mit dem vorliegenden Dokument werden die möglichen planbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, indem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsbeschränkungen artbezogen geprüft wird.

Folgendes ist zu prüfen:

1. Welche Bedeutung bzw. welches objektive Gewicht kommt Beständen artenschutzrechtlich geschützter Arten und sonstiger naturschutzfachlicher Arten im Rahmen der Umweltprüfung und Abwägung zum Flächennutzungsplan zu?
2. Lässt sich bei der späteren Verwirklichung der durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Nutzungen die Berührung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich vermeiden?
3. Steht zu erwarten, dass für ggf. berührte Verbotstatbestände eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann?“

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Der vorliegende Fachbeitrag beinhaltet daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Berücksichtigung findet die zuletzt am 29.07.2009 geänderte und am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten

- Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutz-Verordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. Der Flächennutzungsplan als vorbereitendes Instrument der verbindlichen Bauleitplanung wird einem Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gleichgesetzt.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 Abs. 2 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit:

„Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*Anm.: sog. CEF-Maßnahmen*) festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des des Flächennutzungsplan als vorbereitendem Instrument auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) vorgeschlagene Methodik.

3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 6) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle *europarechtlich* geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich bei dem zu prüfenden Projekt um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG). Der Flächennutzungsplan als vorbereitendes Instrument der verbindlichen Bauleitplanung wird einem Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gleichgesetzt.

Neben den europarechtlich geschützten Arten gilt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch nicht für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um in ihrem Bestand gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie um solche Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht rechtskräftig vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an (Kap. 7).

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust sowie anlagen- und betriebsbedingte Störungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 7.3 zusammengefasst.

4 Beschreibung der Entwicklungsflächen

Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwentental ergeben sich zwei wohnbauliche Entwicklungsflächen:

1. Reihenförmige Bebauung nördlich der Straße Unterkoppel und Reiherbruch, östlich des Sondergebietes Einzelhandel (OT Klausdorf).

Gemäß Landschaftsplan der Stadt grenzt an die Wohnbebauung an der Straße „Rodelbahn“ und an der Straße „Reiherbruch“ ein Acker. Nördlich der Straße „Unterkoppel“ erstreckt sich Ansaatgrünland. Die beiden Flächen werden durch einen Knick getrennt.

2. Wohngebiet südlich des Wohngebietes Schreiberkoppel am St. Annen-Weg (OT Raisdorf).

Bei dieser Fläche handelt es sich um einen Acker. Im Norden und Süden wird dieser von Knicks begrenzt. Im Osten besteht ein Wanderweg, der entlang der Bahnstrecke Kiel-Lübeck verläuft.

5 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen der artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie verursachen können:

- Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten und Parkplätze,
- Baubedingte Tötungen einzelner Individuen durch Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden während der Brut- bzw. Fortpflanzungs-, Aktivitäts- und Wanderungszeiten,
- Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung,
- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung,
- Bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Nächtliche Scheuchwirkung/Vergrämung durch Lichtemissionen (Ausleuchtung der Baustelle/der Baukörper),

6 Relevanzprüfung

6.1 Vorbemerkung

Wie in Kap. 3.1 ausgeführt, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher

Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zwingend zu berücksichtigen. Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, finden die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Berücksichtigung. Der Flächennutzungsplan als vorbereitendes Instrument der verbindlichen Bauleitplanung wird einem Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gleichgestellt.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Brutvögel

Zu prüfen sind alle potenziell auftretenden Brutvogelarten im Einflussbereich der möglichen Entwicklungsflächen, sofern eine Beeinträchtigung nicht im Vorherein ausgeschlossen werden kann.

Prüfrelevante Arten sind alle potenziellen Brutvogelarten. Die landesweit nicht gefährdeten Arten können in so genannten Gilden zusammengefasst werden.

6.2.2 Rastvögel

Rastvogelbestände sind artenschutzrechtlich zu berücksichtigen, wenn sie regelmäßig mit Beständen von landesweiter Bedeutung auftreten. Das ist im Einflussbereich der möglichen Entwicklungsflächen auszuschließen.

6.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel, Neunaugen

Käfer: Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer, u.a.

Weichtiere: Kleine Flussmuschel, u.a.

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen im Einflussbereich der möglichen Entwicklungsflächen aufgrund der gut bekannten Standortansprüche

und Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden (hier z.B. Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Schlingnatter). Ein Vorkommen an Gewässer gebundener Arten wie den genannten Fisch- und Libellen-Arten, von Breitrand und Breitflügeltauchkäfer und der Kleinen Flussmuschel ist auszuschließen. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Birkenmaus, Eremit und Heldbock sowie durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da die möglichen Entwicklungsflächen nicht im Verbreitungsgebiet der Arten liegen oder keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt.

Das Vorkommen des **Kammolches** (Anhang IV der FFH-Richtlinie) kann ausgeschlossen werden, da keine Gewässer im Einflussbereich der möglichen Entwicklungsflächen liegen.

Der Einflussbereich der möglichen Entwicklungsflächen liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der **Haselmaus** (Merkblatt LLUR, 10/2018).

Vorkommen von **Pflanzen**-Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können infolge ihrer Verbreitungssituation und der speziellen Standortansprüche, die im Betrachtungsraum nicht gegeben sind, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist mit dem Auftreten von **Fledermäusen** zu rechnen. Im Einflussbereich der möglichen Entwicklungsflächen sind die in Tabelle 1 genannten Arten in unterschiedlicher Häufigkeit und mit differenziert zu betrachtendem Habitatbezug zu erwarten. Ein Vorkommen typischer Waldarten wird nicht angenommen. Die Teichfledermaus, die im Schwentinetal auftritt, wird ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen. Die Wasserfledermaus kann in Zusammenhang mit dem Klosterweiher im Bereich der Entwicklungsfläche am St.-Annen-Weg auftreten.

Die Fledermausarten sind im Rahmen des Artenschutzes einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Davon abweichend werden die Fledermäuse für dieses Projekt in zwei Gruppen zusammengefasst, für die sich die Konfliktlage gleich darstellt: lichtempfindliche und weitgehend lichtunempfindliche Arten. Für den Großen Abendsegler (und andere Nyctaloiden), der im freien Luftraum jagt, wird eine Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen. Er hat im Gegensatz zu den strukturgebunden fliegenden Arten keinen direkten Bezug zu den möglichen Entwicklungsflächen. Eine Prüfrelevanz ist nicht gegeben.

Die im Rahmen der Konfliktanalyse zu betrachtenden Arten sind in der folgenden **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführt.

Tabelle 1: Potenziell auftretende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (Borkenhagen 2014)

Gefährdungskategorien:

0: ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet

V: Art der Vorwarnliste n: ungefährdet

Art	RL SH	Vorkommen in Schleswig-Holstein	Vorkommen im Vorhabengebiet
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	3	Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitaten zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, gehölzreiche Landschaftsteile, Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern.	Potenziell möglich in beiden möglichen Entwicklungsflächen.
Teichfledermaus (Myotis dasycneme) FFH-Anhang II und IV	2	Wochenstuben befinden sich ausschließlich in Gebäuden, kleinere Männchengesellschaften nutzen vereinzelt auch Quartiere in Wäldern. Seenreiche Landschaften sind bevorzugte Jagdgebiete, es werden aquatische und terrestrische Nahrungsräume bejagt.	Für die nördliche mögliche Entwicklungsfläche nicht gänzlich auszuschließen.
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	n	Wochenstuben befinden sich in Baum- und Kunsthöhlen. Gewässerreiche Landschaften werden bevorzugt, hier kann die Art relativ häufig angesprochen werden.	Für die südliche mögliche Entwicklungsfläche nicht gänzlich auszuschließen (Klosterweiher).
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	V	Baumfledermaus: Tagesquartiere in geeigneten Höhlenbäumen oder Fledermauskästen, hier sogar Wochenstubennutzung möglich. Sie bejagt Gehölzstrukturen z.B. in Wäldern, Parks, Gärten etc. (FÖAG 2011).	Potenziell möglich in beiden möglichen Entwicklungsflächen.
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	3	Der Verbreitungsschwerpunkt von Reproduktionsgesellschaften liegt im Östlichen Hügelland (Borkenhagen 2014). Wochenstuben befinden sich in Bäumen (diverse Baumarten), ebenso Paarungs- und Winterquartiere.	Potenziell möglich in beiden möglichen Entwicklungsflächen: lediglich jagende Tiere.
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	3	Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. in Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, gerne in Wassernähe. Die Art tritt besonders zahlreich zur Migrationszeit im Frühjahr und Spätsommer in Schleswig-Holstein in Erscheinung (FÖAG 2011).	Potenziell möglich in beiden möglichen Entwicklungsflächen
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	n	Häufigste Fledermausart in Schleswig-Holstein. Sommerquartiere/Wochenstuben befinden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Gut frequentierte Jagdgebiete sind Gärten, alte Baumbestände und Obstwiesen, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. (Borkenhagen 2011).	Potenziell möglich in beiden möglichen Entwicklungsflächen
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	V	Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, jedoch	Potenziell möglich in beiden möglichen Entwicklungsflächen

Art	RL SH	Vorkommen in Schleswig-Holstein	Vorkommen im Vorhabengebiet
		bevorzugt in Gewässernähe. (FÖAG 2011).	
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	V	Das Braune Langohr kommt in Schleswig-Holstein verbreitet, jedoch nirgendwo häufig vor. Die Art bejagt Gehölzbestände in Parks, Gärten etc. wobei sie kleine Jagdräume in Quartiernähe nutzt. (FÖAG 2011).	Potenziell möglich in beiden möglichen Entwicklungsflächen

7 Konfliktanalyse

Die detaillierte Prüfung möglicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt gemäß LBV SH & AFPE (2016).

7.1 Brutvögel

7.1.1 Feldlerche

Die Feldlerche ist ein Offenlandbewohner. Sie wird als gefährdet eingestuft (KNIFF et al. 2010). Ein Vorkommen der Art ist im Bereich des geplanten Wohngebietes am St. Annen-Weg nicht auszuschließen.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Gefährdung der Art setzt mit der Baufeldräumung ein. Geschieht diese zur Brutzeit, kann es zur Zerstörung von Gelegen und damit zur Tötung von Individuen kommen (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitenden Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Anschließend ist durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass die Art sich nicht ansiedelt. Geeignete Maßnahmen sind im Artenschutz zum konkreten Bauvorhaben darzulegen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabensbedingte Störungen können für die Feldlerche durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen wären für Vorkommen der Art auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen südwestlich der Schreiber-

koppel möglich. Sollte der Baubeginn in der Brutzeit liegen, könnte es zu erheblichen Störungen kommen, wenn ein Vorkommen in der unmittelbaren Nähe zum Vorhaben existierte. Läge der Baubeginn in der Brutzeit, wären daher die Vergrämuungsmaßnahmen vor der Brutzeit auf das Umfeld auszudehnen.

Das Vorhaben löst bei Durchführung der Maßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Bebauung südlich des St. Annen-Weges kann es zu einem Verlust von einzelnen Bruthabitaten der Feldlerche kommen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich wäre ggf. notwendig. Dieser läge bei ca 1 ha Fläche in einer geeigneten Offenlandschaft pro Brutpaar.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahme nicht berührt.

7.1.2 Gehölzbrüter

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Insbesondere bei einer Bebauung im OT Klausdorf nördlich der Straße Unterstkoppel und Reiherbruch/Rodelbahn kann es zur Rodung von Gehölzen kommen. Am St. Annen-Weg ist eine Inanspruchnahme von Gehölzen auszuschließen.

Im Zuge der Baufeldräumung kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen).

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom **01.03. bis 30.09.**

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen können für Brutvögel durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, Scheuchwirkungen) und der Betriebsphase (Lärm- und Lichtemissionen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Relevante Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da im bzw. in der unmittelbaren Umgebung zum Vorhabengebiet vorkommenden Arten vergleichsweise unempfindlich gegenüber den Wirkfaktoren sind und an

Störungen in ihrem Umfeld stark gewöhnt sind. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.

Das Vorhaben löst somit insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei einer Rodung von Gehölzen kann es in geringem Umfang zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dann wäre ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Die Gehölze wären im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nicht berührt.

7.2 Fledermäuse

Grundsätzlich sind Fledermäuse als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Davon wird in diesem Fall abgewichen, da sich die Konfliktlage für bestimmte Arten gleich darstellt. Es wird daher nur unterschieden nach lichtempfindlichen und lichtunempfindlichen Arten.

Insbesondere bei einer Bebauung im OT Klausdorf nördlich der Straße Unterstkoppel und Reiherbruch/Rodelbahn kann es zur Rodung von Gehölzen kommen. Am St. Annen-Weg ist eine Inanspruchnahme von Gehölzen auszuschließen.

7.2.1 Fledermäuse, lichtunempfindliche Arten

Mücken-, Zwerg-, Rauhautfledermaus sowie Breitflügelfledermaus.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Rodung von Gehölzen kommen, in denen potenzielle Tagesverstecke und Paarungsquartiere vorhanden sein können. Findet die Rodung in den Sommermonaten statt, kann es zur Tötung von Individuen kommen.

Winterquartiereignung wurde für die vorhandenen Knickstrukturen ausgeschlossen.

Damit wäre das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ berührt.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Bauzeitenregelungen einzuhalten.

Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen dem **1.12. – 28.2. e.J.** gefällt werden.

Ein Zugriffsverbot „**Fangen, Töten, Verletzen**“ tritt nicht ein, wenn die vorgegebenen Bauzeitenregelungen berücksichtigt werden.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die

insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Von einer Störung der lichtunempfindlichen Artengruppe *Pipistrellus* und der Breitflügelfledermaus ist nicht auszugehen.

Ein Zugriffsverbot „**Störung**“ tritt nicht ein.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die mögliche Rodung von Gehölzen können (potenzielle) Tagesverstecke und Paarungsquartiere aller drei *Pipistrellus*-Arten verlorengehen. Diese befinden sich in Spaltenstrukturen von Bäumen. Artenschutzrechtlich ist es geboten, unnötige Verluste zu vermeiden.

Tagesverstecke und Paarungsquartiere der aufgeführten Arten zählen in Schleswig-Holstein nicht zu den essentiellen Lebensstätten.

Das Zugriffsverbot „**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**“ tritt nicht ein.

7.2.2 Fledermäuse, lichtempfindliche Arten

Wasserschnecken, Fransen- und Teichfledermaus, Braunes Langohr

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Rodung von Gehölzen kommen, in denen potenzielle Tagesverstecke und Paarungsquartiere vorhanden sein können. Findet die Rodung in den Sommermonaten statt, kann es zur Tötung von Individuen kommen.

Winterquartiereignung wurde für die vorhandenen Knickstrukturen ausgeschlossen.

Damit wäre das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ berührt.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Bauzeitenregelungen einzuhalten. Gebäude dürfen nur im Zeitraum zwischen dem **1.12. – 28.2. e.J.** abgerissen werden. Das gleiche gilt für die Rodung der Bäume.

Ein Zugriffsverbot „**Fangen, Töten, Verletzen**“ tritt nicht ein, wenn die vorgegebenen Bauzeitenregelungen berücksichtigt werden.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch Beleuchtung während der Bauphase oder nach erfolgter Bebauung kann es betriebsbedingt in den Außenbereichen zur Vergrämung der lichtempfindlichen Myotiden kommen, wenn Wohngebiete ausgeleuchtet werden.

Um das Zugriffsverbot zu vermeiden, ist eine naturverträgliches Beleuchtungskonzept zu entwickeln und umzusetzen:

- keine Abstrahlung in Richtung der Gehölze,
- Beleuchtungskörper für Verkehrsflächen, für das Erschließungssystem und die Außenbeleuchtung der Gebäude dürfen nur eine Lichttemperatur 3.000 Kelvin und kleiner aufweisen.
- Alternativ sind Bewegungsmelder einzusetzen.

Ein Zugriffsverbot „**Störung**“ tritt nicht ein, wenn die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Rodung von Gehölzen gehen (potenzielle) Tagesverstecke der Myotiden verloren.

Tagesverstecke und Paarungsquartiere der aufgeführten Arten zählen in Schleswig-Holstein nicht zu den essenziellen Lebensstätten.

Artenschutzrechtlich relevante Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) werden aufgrund des Mangels an geeigneten Höhlen in den möglicherweise betroffenen Knicks ausgeschlossen.

Das Zugriffsverbot „**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**“ tritt nicht ein.

7.3 Fazit: Zusammenfassung der möglicherweise notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Das mögliche Roden von Bäumen/Gehölzen ist in den Monaten **Dezember** bis **Ende Februar** durchzuführen.
- Zum Schutz potenziell auftretender Feldlerchen ist die Baufeldräumung am St. Annen-Weg in der Zeit vom **1.12. – 28.2. e.J.** durchzuführen.
- Zum Schutz potenziell auftretender Feldlerchen sind Vergrämungsmaßnahmen im Bereich der Baufläche und der Umgebung zu ergreifen, wenn der Baubeginn innerhalb der Brutzeit liegt.
- Fledermäuse: Myotiden sind lichtempfindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass artenschutzrechtlich bedeutsame Flugkorridore von einer Ausleuchtung betroffen wären. Um das Zugriffsverbot zu vermeiden, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine naturverträgliches Beleuchtungskonzept zu entwickeln und umzusetzen:
 - keine Abstrahlung in Richtung der Gehölze,
 - Beleuchtungskörper für Verkehrsflächen, für das Erschließungssystem und die Außenbeleuchtung der Gebäude dürfen nur eine Lichttemperatur 3.000 Kelvin und kleiner aufweisen.
 - Alternativ sind Bewegungsmelder einzusetzen.

Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Kommt es zu einem Verlust von Gehölzen und damit zum Verlust von Brutrevieren, ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig. Die Gehölze sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Da es sich bei den betroffenen Brutvogelarten um solche in einem guten Erhaltungszustand handelt, kann der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsdurchführung erfolgen. Der „time-lagg“ bis zur Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist hinnehmbar.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Kommt es zu einem Verlust von Feldlerchenhabitaten, ist ein vorgezogener Ausgleich erforderlich. Dieser läge bei ca 1 ha Fläche pro Brutpaar in einer geeigneten Offenlandschaft.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.- 2. Aufl., Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHRENS, FELIX - B.Sc. (2018): Der Einfluss urbaner Habitatstrukturen auf die Artenzusammensetzung und Aktivität einer lokalen Fledermausfauna. Ansätze zur Verknüpfung kategorialer und räumlicher Analysen am Beispiel der Stadt Kiel. Masterarbeit im Ein-Fach-Masterstudiengang Umweltgeographie und -management der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.– Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum. 666 S.
- Bundesamt für Naturschutz (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichnung, Gefährdung. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- DIETZ, M., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten. Jahresbericht 2011. Im Auftrag des MLUR, Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013. FÖAG e.V., 71 S.
- GRÜNEBERG, CHR., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung – Ber. zum Vogelschutz, 52 (2015).
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J.J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste.- Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, 118 S.
- LBV-SH (= LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN; 2011): Fledermäuse und Straßenbau.
- LBV-SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.- Stand Dezember 2016.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. –In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste ge-

fährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere: 115-153.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.).

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.